

SATZUNG

der Gemeinde Alveslohe, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.12 2. Änderung für das Gebiet „südlich der Kadener Strasse , westlich der BAB 7“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12- 2. Änderung für das Gebiet „südlich der Kadener Strasse , westlich der BAB 7 “, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B -TEXT-

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 + 2 BauGB)

In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Oldtimer (ehemalige Tennishalle) ist die Unterbringung von Oldtimern und Booten zulässig. Eine gewerbliche Nutzung (Reparatur, Handel und Verkauf) ist unzulässig. Auch ein privater Werkstattbetrieb ist nicht zulässig.

In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport und Gesundheit sind folgende Nutzungen zulässig: Öffentlicher Gastronomiebetrieb, Physiotherapeutische Praxen, Büros, die im Zusammenhang mit den genannten Nutzung stehen sowie Aufenthalts- und Ruheräume für die Mitarbeiter und Außentennisplätze.

Zuzüglich sind maximal 2 Betriebswohnungen zulässig.

2 Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Solardächer im Bereich der ehemaligen Tennishalle sind grundsätzlich zulässig.

Gemeinde Alveslohe

Alveslohe , den _____

(Bürgermeister)